

## Gemeinde Südlohn

### Niederschrift über die Sitzung

des: Rates  
vom: Mittwoch, 10. Dezember 2003

VII. Sitzungsperiode / 42. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding  
Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 21.10 Uhr

#### Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Georg Beckmann
- II. Ratsmitglieder: 2. Bischof, Josef  
3. Bone-Hedwig, Maria  
4. Bonse-Geuking, Anette  
5. Frieling, Hermann-Josef  
6. Geuking, Bernhard  
7. Harmeling, Thomas  
8. Jägering, Franz  
9. Kahmen, Alois  
10. Liesbrock, Bernhard  
11. Lüdiger, Karl-Heinz  
12. Mürmann, Anneliese  
13. Osterholt, Günter  
14. Pass, Wilhelm  
15. Rathmer, Norbert  
16. Sievers, Annemarie  
17. Große-Venhaus, Franz  
18. Gröting, Ludger  
19. Keppelhoff, Josef  
20. Könning, Heinrich  
21. Osterholt, Josef  
22. Sievers, Alfons  
23. Aust, Erwin  
24. Brüning, Hans  
25. Gerbrecht, Lothar  
26. Robers, Dieter  
27. Schleif, Josef
- IV. Ferner: 1. AL 01 BM-Büro/32 – Schlottbom  
2. AL 20 – Wilmers  
3. AL 60 – Vahlmann
- V. Gast zu TOP I.1 Herr Kramer, Geschäftsführer SVS-Versorgungs-  
betriebe GmbH, Stadtlohn

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

## II. Öffentlicher Teil

### TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2003

**Beschluss:** **26 Ja-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2003 wird genehmigt.

### TOP 2: Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 70600)

Ergänzend zur Sitzungsvorlage gibt der **AL 20** weitergehende Erläuterungen. Er stellt heraus, dass das NKF der Schwerpunkt der zukünftigen kommunalen Arbeit darstellen wird. Zentraler Ausgangspunkt des NKF ist die Gliederung nach Produkten und nicht mehr nach Aufgaben.

Die Besonderheiten und die sich ergebenden Änderungen im Rechnungswesen und Haushaltswesen werden eingehend dargestellt.

Nach groben Schätzungen wird das künftige Bilanzvolumen der Gemeinde einen Betrag von ca. 68,6 Mio. Euro und das jährliche Umsatzvolumen ca. 15 Mio. Euro umfassen.

Die interne Zielvorgabe geht davon aus, bereits zum 01.01.2007 das NKF im Probebetrieb umzusetzen, um mögliche Fehler rechtzeitig bis zur gesetzlich geforderten Umsetzung am 01.01.2008 zu erkennen und zu beheben.

Die **UWG**-Fraktion unterstützt das Vorhaben, zusammen mit anderen kleineren Gemeinden im Kreis Borken die gemeindliche Haushaltswirtschaft auf das NKF umzustellen. Sie sieht hier die Möglichkeit, ein Höchstmaß an Kosteneinsparungen zu erzielen.

Die **CDU**-Fraktion erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2002 wonach über die weiteren Schritte im Laufe des Haushaltsjahres 2003 weiter beraten und beschlossen werden sollte. Auch sie unterstützt die geplante Zusammenarbeit mit anderen kleineren Gemeinden im Kreis Borken.

Detailfragen zur Bewertung des gemeindlichen Vermögens, zum Einsatz notwendiger Software und der erforderlichen Schulung der Mitarbeiter werden eingehend beantwortet.

Der in der Sitzungsvorlage vorgeschlagene Weg stellt nach Ansicht der **Verwaltung** der wirtschaftlichste dar.

Zu dem Gesamtkostenvolumen der Ausbildung, der notwendigen Hard- und Software können heute noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden. Hinsichtlich der Struktur des künftigen NKF kann jede Gemeinde in Abhängigkeit ihrer Bedürfnisse selbst ihre Produkte definieren. Es wird erwartet, dass nur 27 Produktbereiche gesetzlich vorgegeben werden.

Die von der Fa. MPS eingesetzte Software ist nicht nur günstiger als vergleichbare andere, sondern auch kompatibel mit anderen Anwendungen.

Die **CDU-Fraktion** erklärt, dass sie den vorgeschlagenen Weg zur Einführung des NKF in der Gemeinde Südlohn mit der notwendigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software sowie der Ausbildung der Mitarbeiter unterstützt. Die eingeleitete Kooperation mit kleineren Nachbargemeinden soll fortgesetzt werden, jedoch ist zu beobachten, ob in 2004 bereits eigene Schulungen notwendig sind.

Entsprechende Beschaffungen sollen über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft abgewickelt werden.

Sie beantragt ferner, dass rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung 2004 eine Auflistung der in der Verwaltung vorhandenen und eingesetzten EDV (Hard- und Software) vorzulegen ist, um sachgerechte Entscheidungen hinsichtlich der erforderlichen Gesamtausstattung der Verwaltung treffen zu können.

**RM Schleif** unterstützt die Einführung des NKF da hierdurch der Haushalt für den Bürger durchsichtiger und der Ressourcenverbrauch erkennbar wird. Entsprechende Schulungen sieht er als notwendig an.

Für die **SPD-Fraktion** liegen die in der Sitzungsvorlage dargestellten Kosten für die Hard- und Software sowie für die Ausbildung in einem vertretbaren Rahmen und sind eher am unteren Limit angesiedelt. Im Rahmen der Beschaffungen sollten keine Rahmenverträge abgeschlossen werden, da sich gezeigt hat, dass Einzelbeschaffungen sinnvoller sind.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Die Finanzbuchhaltung in der Gemeinde Südlohn soll spätestens zum 1.1.2008 auf die Erfordernisse des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt werden. Dabei soll nach den oben aufgeführten Punkten vorgegangen werden. Über den Verlauf der jeweiligen Einführungsphasen ist der Rat zeitnah zu unterrichten.

Für die Durchführung der Phasen 1 (Entscheidung über die einzusetzende Hard- und Software) und 2 (Aus- und Fortbildung) werden im Haushaltsplan für das Jahr 2004 folgende Haushaltsmittel speziell bereit gestellt:

<b>Verwaltungshaushalt</b>		
HHSt. 02200.56210	Ausbildungskosten NKF	13.000,- €
<b>Vermögenshaushalt</b>		
HHSt. 06000.93510	Anschaffung von Hard- und Software für die Einführungsphasen 1 und 2 NKF	15.800,- €

Die Mittel bewirtschaftende Stelle ist das Amt 20.

Notwendige Beschaffungen sind über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft abzuwickeln.

Rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung 2004 ist eine Auflistung der in der Verwaltung vorhandenen und eingesetzten EDV (Hard- und Software) vorzulegen.

**TOP 3: 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Sitzungsvorlage Nr. 70620)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist RM Annemarie Sievers nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**Beschluss: Einstimmig**

**9. Änderung  
der Satzung der Gemeinde Südlohn  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 20.12.1978**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

**Art. 1**

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** wird Nr. 6.4. wie folgt neugefasst:

„5.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

5.41. dem Anliegerverkehr dient,	0,95 €
5.42. dem innerörtlichen Verkehr dient,	0,85 €
5.43. dem überörtlichen Verkehr dient,	0,75 €“

**Art. 2:**

Das Straßenverzeichnis des Ortsteiles Oeding wird um die „Fontanestraße“ wie folgt ergänzt bzw. bei der „Krügerstraße“ geändert:

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	
Fontanestraße	X					X	X
Krügerstraße	X			X	X		X

**Art. 3**

§ 9 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.“

**TOP 4: 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Sitzungsvorlage Nr. 70621)**

Für die **UWG**-Fraktion zeigt sich die Abhängigkeit der Städte und Gemeinden vom Kreis Borken als entsorgungspflichtige Körperschaft in dieser Angelegenheit.

Die **CDU**-Fraktion erkundigt sich nach den Befreiungstatbeständen zur Biotonne und erinnert daran, dass nach früheren Beschlüssen bei erfolgter Befreiung nur noch der Gebührenanteil für das Müllgefäß erstattet werden soll. Über den Umfang und die Tatbestände zur Befreiung von der Biotonne sollte daher noch neu beraten werden.

Zugesagt wird, diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung zu klären.

**Beschluss: Einstimmig**

**12. Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991:

**Art. 1:**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. <b>Grundgebühr</b> pro Restmüllgefäß	19,56 €
II. <b>Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll</b>	
90-I Restmüll	69,24 €
120-I Restmüll	92,40 €
240-I Restmüll	184,68 €
III. <b>Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll</b>	
120-I-Biotonne	62,64 €
240-I-Biotonne	115,80 €
IV <b>Zusatzgebühr Entsorgung Papier</b>	
240-I-Papiertonne	16,68 €
Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6 Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	-15,00 €
V. <b>Sonstige Gebühren</b>	
Nur Papiertonne (240-I)	22,00 €
Kühlschränke	35,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest-/Biomüll und Papier)	1.891,56 €

**Art. 2:**

§ 5 wird wie folgt neugefasst:

„Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2004 in Kraft.“

**TOP 5: 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung (Sitzungsvorlage Nr. 70622)**

Die **SPD**-Fraktion begrüßt die vorgesehene Senkung der Gebühren. Nach ihrer Ansicht hätte diese jedoch schon in 2001 oder 2002 erfolgen können, so dass sich für sie der Eindruck ergibt, dass die Gebührensenkung erst in Anbetracht der anstehenden Kommunalwahlen erfolgen soll. Ferner bittet sie um Erläuterungen hinsichtlich des Anstieges des Personalkostenansatzes zwischen der vorläufigen Betriebskostenrechnung 2003 und der Schätzung 2004.

Der **BM** tritt diesem Eindruck vehement entgegen und verweist darauf, dass im Jahr 2000 ein Defizit von über 160.000,00 DM zu verzeichnen war, welches abzubauen galt. Der Anstieg der Personalkosten ist auf die Beendigung der Ausbildung eines Mitarbeiters und auf die Neugewichtung der Arbeit des Tiefbauingenieurs zurückzuführen.

Die **UWG**-Fraktion erinnert daran, dass sie bereits vor zwei Jahren die Gebührensenkung gefordert hat. Die Gebührenanhebung seinerzeit war aus ihrer Sicht in der Höhe ungerechtfertigt. Von daher ist die jetzt vorgesehene Gebührensenkung ein Teil einer „Wiedergutmachung für den Bürger“.

RM **Schleif** erkundigt sich danach, ob und inwieweit bei der Gebührensenkung auch die anstehenden Investitionen in 2004 und Folgejahre berücksichtigt wurden.

Hierzu wird auf den erhöhten Ansatz der Abschreibung bei der vorläufigen Betriebskostenrechnung verwiesen, in dem ein erhöhtes Investitionsvolumen enthalten ist. Die verbleibende Rücklage wird voraussichtlich eine Kontinuität bei den Gebühren ermöglichen.

Hinsichtlich der Abwasserabgabe bittet RM **Schleif** um eine Aufstellung der Verwaltung über die notwendigen Maßnahmen, mit der Umsetzung gezielt eine Befreiung von der Abwasserabgabe möglich wird. Diesem Vorschlag schließt sich die **CDU**-Fraktion an und bittet um Vorlage dieser Aufstellung bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2004.

Ergänzend wird erläutert, dass der fertiggestellte Mischwasserhauptsammler – Nord sich in der Abwasserabgabe noch nicht bemerkbar machen konnte, da Anträge auf (Teil)Befreiungen erst nach Abschluss von Maßnahmen gestellt werden können.

**Beschluss: Einstimmig**

Die Abwassergebühr wird auf 2,15 €/je m<sup>3</sup> Abwasser festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

**9. Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung  
der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

**Art. 1:**

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,15 €

Diese Gebühr ermäßigt sich wie folgt:

Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser um 20 % auf 1,72 €

Bei einem Anschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Regenwasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V.) bemessenen Anlage zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und nur mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird um 10 % auf 1,94 €

**Art. 2:**

§ 15 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.“

**TOP 6: Bebauungsplan Nr. 25a “Grenzweg”, OT Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 70623)**

Der Stand der Planungen wird kurz vorgestellt und erläutert.

**6.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen**

1. Felix Klinkenbusch, Grenzweg 28

**Beschluss (B1):** **Einstimmig**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Für das besagte Grundstück regelt sich die Frage der Bebaubarkeit nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Die Erschließung ist gesichert. Eine hintere Bebauung ist aufgrund des Zuschnitts und der Breite des Grundstücks ohnehin nicht möglich. Daher wird kein Erfordernis für eine Überplanung dieses Grundstücks gesehen.

2. SVS-Versorgungsbetriebe, Stadtlohn

**Beschluss (B2):** **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen der Erstellung der geplanten Erschließungsanlagen wird mit den Versorgungsträgern auch die Frage von eventuellen Leitungsrechten geklärt.

3. RWE Westfalen-Weser-Ems, Nordhorn

**Beschluss (B3):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen der Erstellung der geplanten Erschließungsanlagen werden die Versorgungsträger frühzeitig informiert.

**Beschluss (B4):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

**Beschluss (B5):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

4. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Borken

**Beschluss (B6):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Seitens des StUA Herten als zuständige Fachbehörde wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgetragen. Bislang ist das Gebiet auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen. Die Überplanung erfolgte aufgrund der fehlenden Erschließung der hinteren Grundstücksteile und der innen liegenden Grundstücke.

5. Staatl. Umweltamt, Herten

**Beschluss (B7):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Das auf den überplanten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann über das vorhandene Regenwassernetz des Grenzwegs in die Schlinge abgeleitet werden. Im neuen Zentralabwasserplan der Gemeinde Südlohn für den Ortsteil Oeding wurde eine Bebauung dieses Bereiches bereits berücksichtigt.

**Beschluss (B8):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Begründung wird unter Punkt 3.2 c) folgendermaßen ergänzt.

*„Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt über das vorhandene Regenwassernetz des Grenzwegs. Im Zentralabwasserplan der Gemeinde Südlohn für den Ortsteil Oeding wurde eine Bebauung des Plangebiets bereits berücksichtigt.“*

## 6. Kreis Borken

### 6.1 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

#### **Beschluss (B9):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

#### **Beschluss (B10):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße entsprechend beachtet.

### 6.2 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

#### **Beschluss (B11):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

*„Sollten im Rahmen von Bauarbeiten Auffälligkeiten, wie z.B. Auffüllungsbereich mit Aschen und Schlacken, Hinweise auf eine verfüllte Ton-/Lehmgrube u.a. festgestellt werden, ist der Kreis Borken, FB Natur und Umwelt, Abt. Bodenschutz und Abfallwirtschaft oder die Gemeinde Südlohn kurzfristig zu informieren.*

*Die organoleptisch auffälligen Materialien sind ordnungsgemäß zwischen zulagern und geordnet zu entsorgen. Gegebenenfalls sind auffällige Bereiche mit sauberem Boden abzudecken.“*

### 6.3 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

#### **Beschluss (B12):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Auffassung der unteren Landschaftsbehörde in diesem Punkt wird geteilt. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend korrigiert.

#### **Beschluss (B13):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes wird entlang der äußeren Grundstücksgrenzen ein 5m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

In den Bebauungsplan wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Die Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hat ausschließlich mit Bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.“

Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend korrigiert.

**Beschluss (B14):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans wird mit der unteren Landschaft der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und –flächen abgestimmt.

7. IHK Nordwestfalen, Bocholt

**Beschluss (B15):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings hat die untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken keine diesbezüglichen Anregungen vorgetragen.

**6.2 Satzungsbeschluss**

**Beschluss (B16):**

**Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 25a „Grenzweg“ im OT Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7: 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Osselerhorst“ in ein Sondergebiet „Biogas- und Recyclingbetriebe“, OT Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 70624)**

*(RM Gröting erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)*

**7.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen**

1. RWE Westfalen-Weser-Ems, Nordhorn

**Beschluss (B1):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die ansiedlungswilligen Firmen werden frühzeitig zwecks diesbezüglicher Absprachen an die RWE verwiesen.

**Beschluss (B2):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen werden die erforderlichen Abstimmungen vorgenommen.

**Beschluss (B3):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss (B4):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss (B5):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreis Borken

2.1 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung

**Beschluss (B6):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Hinweise werden bei der Errichtung der geplanten Erschließungsstraße und der Versorgungsleitungen entsprechend beachtet.

2.2 63.1 - Untere Bauaufsicht

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird erläutert, dass nach Rechtskraft des Bebauungsplanes der Grundstückseigentümer die vorhandenen Wochenendhäuser zu beseitigen hat. Ein Zeitplan hierfür besteht nicht.

**Beschluss (B7):**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Grundstückseigentümer wird durch die Gemeinde auf die Beseitigung hingewiesen.

2.3 66.1 – Wasserwirtschaft

**Beschluss (B8):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Nach Absprache mit den Investoren soll auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage eine gemeinsame Niederschlagswasserrückhaltung für alle Betrieb errichtet werden, um das anfallende Regenwasser gedrosselt in das Gewässer 1200 einzuleiten.

Die hierfür benötigte Fläche wird gem. § 9 I Nr. 16 BauGB als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses im Bebauungsplan festgesetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz ist durch die Investoren einzuholen.

Die Begründung wird unter Pkt. 3.2c) um folgenden Passus ergänzt:

*„Das Schmutzwasser wird über ein Druckentwässerungsnetz direkt in den unter der K 14n liegenden Schmutzwasserkanal eingeleitet. Diese Leitung ist für das gesamte Gewerbegebiet „Trimbach“ ausgelegt und kann die zusätzlichen Mengen aufnehmen. Das „Pumpwerk Robert-Bosch-Straße“ ist ebenfalls großzügig dimensioniert.“*

Nach Absprache mit den Investoren soll auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage eine gemeinsame Niederschlagswasserrückhaltung für alle Betrieb errichtet werden um das anfallende Regenwasser gedrosselt in das Gewässer 1200 einzuleiten.

**Beschluss (B9):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Begründung wird unter Pkt. 3.2c) um folgenden Passus ergänzt:

*„Das auf den Betriebsgeländen anfallende Niederschlagswasser soll über eine eigene Regenrückhaltung mit vorgeschalteten Sandfängen und Koaleszenzabscheidern gedrosselt in das Gewässer 1200 eingeleitet werden.*

*Das Regenrückhaltebecken wird auf dem geplanten Betriebsgelände der Biogasanlage errichtet. Eine überschlägige Ermittlung ergibt, dass das Becken ein Rückhaltevolumen von ca. 500 m<sup>3</sup> aufweisen wird.“*

2.4 66.3 – Untere Landschaftsbehörde

**Beschluss (B10):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die im Ausgleichsflächenplan vorgesehene Anlage eines 20 m breiten Waldrandes wird im Bebauungsplan als Fläche für Anpflanzungen gem. § 9 I Nr. 25a mit der Bezeichnung „Waldrand“ festgesetzt.

**Beschluss (B11):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textlichen Festsetzung Nr. 4, 5. Spiegelstrich, wird folgendermaßen ergänzt:

”

- *Die Ausgestaltung der als Fläche für Anpflanzungen mit der Bezeichnung „Waldrand“ wird wie folgt festgelegt werden (Aufbauschema von west nach Ost, d.h. vom vorhandenen Wald in Richtung Grünland):*
  - *7m breite Anpflanzung von Bäumen II. Ordnung; Baumarten: Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne*
  - *10m breite Strauchpflanzung mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Hartriegel, Besenginster und Hundsröse*
  - *3m breiter Krautsaum (Selbstbegrünung, keine Ansaat) mit Weidezaun als Abschluss zum Grünland“*

**Beschluss (B12):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung lässt diese Möglich offen.

## 2.5 81 – Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen

### **Beschluss (B13):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Anregung ist so nicht nachzuvollziehen, da die Erschließung des Sondergebiets über die Verlängerung der bestehenden Gemeindestraße über das Gewässer 1200 geplant und möglich ist. Eine direkte Anbindung an die K 14 war schon allein auf Grund der Lage des Sondergebiets nie Gegenstand der Überlegungen.

## 3. Staatliches Umweltamt, Herten

### **Beschluss (B14):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1., 3. Spiegelstrich, wird folgendermaßen neu gefasst:

- „...“

- ...

- *Gemäß § 11 BauNVO werden betriebsgebundene Wohnungen im Sinne von § 8 III und § 9 III BauNVO als nicht zulässig festgesetzt.“*

## **7.2 Beschluss über die erneute Auslegung nach § 3 III BauGB**

### **Beschluss (B16):**

**Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die erneute Änderung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Wochenendplatz Osselerhorst“ in ein Sondergebiet „Biogas und Recyclingbetriebe“. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 3 III Satz 2 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Der Beschluss, den Bebauungsplanentwurf erneut auszulegen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **TOP 8: 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Böwingweide IV“, OT Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 70625)**

#### **Beschluss:**

**Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt gem. § 13 BauGB die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Böwingweide IV“ im OT Oeding als Satzung gem. § 10 I BauGB.

Die Änderung betrifft das Grundstück Kantstraße 24, Gem. Oeding, Flur 6, Parz. 1584, und beinhaltet eine Vergrößerung des Baufensters auf einen Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und die Änderung der straßenseitigen Begrenzung des Baufensters von Baulinie nach § 23 II BauNVO in Baugrenze nach § 23 III BauNVO.

Der Satzungsbeschluss der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Böwingweide IV“ im OT Oeding gemäß § 10 III BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 9: 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Mühle Menke“, OT Südlohn  
(Sitzungsvorlage Nr. 70626)**

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt gem. § 13 BauGB die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Mühle Menke“ im OT Südlohn als Satzung gem. § 10 I BauGB.

Die Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn Flur 22, Parz. 239-242. Die Änderung beinhaltet die Verlegung der Baugrenzen auf parallel 3,00 m zur Straße „Walbree“. Die rückwärtige Baugrenze wird entsprechend verlängert.

Der Satzungsbeschluss der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Mühle Menke“ im OT Südlohn ist gemäß § 10 III BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 10: Bebauungsplan Nr. 42 „Südwall/Mühlenplatz“, OT Südlohn,  
- Aufstellungsbeschluss  
(Sitzungsvorlage Nr. 70632)**

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Südwall / Mühlenplatz“ im OT Südlohn zur Schaffung von Wohnbaugrundstücken.

Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 24, Parz. 128.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 I BauGB soll in Form einer öffentlichen Bürgersammlung stattfinden. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach § 3 II BauGB.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 42 aufzustellen, ist gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 11: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul/Eschlohn“ und Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB  
(Sitzungsvorlage Nr. 70633)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist RM Aust nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Die Stellungnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen inzwischen vor. Das Henricus-Stift erklärt sich mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes einverstanden. Die Südlohner Frottierweberei erklärt sich einverstanden, wenn die Teilaufhebung verbunden wird mit der Erweiterung – Neubau des Henricus-Stiftes.

RM **Robers** erkundigt sich nach der Notwendigkeit des Erlasses einer Veränderungssperre.

Erläutert wird, dass diese ein Sicherheitsmittel zur Umsetzung des gemeinsam angestrebten Bebauungsplanes darstellt.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn für folgende Grundstücke: Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 53, 54, 309, 310 und 418. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.
2. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt für die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 53, 54, 309, 310 und 418 die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB.
3. Die Beschlüsse über die Teilaufhebung und die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Satzung**

**der Gemeinde Südlohn über den Erlass einer Veränderungssperre  
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul / Eschlohn“ im OT Südlohn**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der der gültigen Fassung sowie den §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Am Breul / Eschlohn“ eine befristete Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten: durch das ehemalige Betriebsgelände der Firma Wehling & Busert, heute tlw. „Plus-Markt“,  
Im Nordosten: durch die Grenze der Parzelle Gem. Südlohn, Flur 21, Parze. 418 mit der Parzelle Gem. Südlohn, Flur 21, Parz. 415,  
Im Süden: durch die Straße „Breul“

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre: Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 53, 54, 309, 310 und 418.

**§ 2**

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. (§ 14 I Nr. 1 BauGB)
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 I Nr. 2 BauGB)

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. (§ 14 II BauGB).

#### § 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 III BauGB).

#### § 5

Die Veränderungssperre wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Sobald die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul/Eschlohn“ Rechtskraft erhält, tritt die Veränderungssperre mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes außer Kraft.

### TOP 12: Anträge

#### 12.1 RM Schleif vom 24.11.2003 betr. Ablehnung der geplanten Erweiterung des Flugplatzes Stadtlohn-Wenningfeld (Sitzungsvorlage Nr. 70628)

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist RM Lüdiger nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Ergänzend liegt dem Gemeinderat als Tischvorlage die Resolution des Regionalausschusses für den Kreis Borken der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Wenningfeld vom 04.12.2003 vor.

RM **Schleif** begründet seinen Antrag. Danach werden seit geraumer Zeit planerische Tatsachen geschaffen, obwohl Bürger dieses nicht wollen. Vergleichbare Flughäfen werfen ebenfalls keine Gewinne ab, so dass keine zusätzliche Einnahmen zu erwarten sind. Auch im Bereich der Wirtschaftsförderung findet der Flugplatz keine Akzeptanz. Die ökologischen Belastungen und die Belästigung der Bevölkerung sind nicht hinreichend gewürdigt. Auch ein Gutachten der Universität Münster aus dem Herbst 2000 spricht sich gegen den geplanten Ausbau des Flugplatzes aus ökonomischen Gründen aus. Regionalwirtschaftlich ist der Flugplatz nicht relevant. Aufgrund vorhandener gut ausgebauter Gewerbegebiete in den Trägergemeinden ist ein geplantes interkommunales Gewerbegebiet am Standort des Flugplatzes nicht notwendig. Bei Verzicht auf den geplanten Ausbau könnte die Kreisumlage um mindestens 0,9 % gesenkt werden.

Für die **CDU**-Fraktion ist der vorliegende Antrag sehr polemisch abgefasst und nicht sachlich begründet. Sie sieht in der Diskussion um die Verlängerung der Startbahn am Flugplatz Wenningfeld zu folgenden Fragestellungen noch Klärungsbedarf:

- a) In der Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2003 wurde durch den Vertreter des Kreises Borken erklärt, dass die Kosten für die Nichtverlängerung der Startbahn in etwa genau so hoch sind wie ein möglicher Ausbau des Verkehrslandeplatzes. Eine schriftliche Ausarbeitung liegt diesbezüglich seitens der Kreisverwaltung noch nicht vor.
- b) Für die weitere Abwägung wäre eine Analyse über die zukünftige gewerbliche Bedeutung des Flugplatzes wichtig. Auch hier sollte eine detaillierte Stellungnahme seitens des Kreises erfolgen.
- c) Gibt es einen konkreten Planungsstand für die beabsichtigte Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes?

- d) Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen für den Kreis Borken als Rechtsnachfolger des Altkreises Ahaus für den Betrieb und die Unterhaltung des Flugplatzes?
- e) Welche Initiativen gibt es zur Investitionsbeteiligung von Privatfirmen, die den Landeplatz bereits jetzt nutzen oder dies nach Verlängerung der Startbahn beabsichtigen.

Die Fraktion bittet für die weitere politische Debatte über diese für die Region wichtige Entscheidung um eine ausführliche Stellungnahme seitens des Kreises Borken.

Auch die **SPD**-Fraktion steht dem geplanten Ausbau der Start- und Landebahn kritisch gegenüber. Die Forderungen der **CDU**-Fraktion hinsichtlich einer ausführlichen Stellungnahme werden gestützt. Ein konkreter Nutzen ist für die Gemeinde Südlohn nicht erkennbar. Es liegen außerdem noch keine Aussagen hinsichtlich eventueller Mehrkosten zur Unterhaltung des Flugplatzes nach Ausbau der Start- und Landebahn vor.

**Beschluss 1 (Antrag RM Schleif):**

**3 Ja-Stimmen  
17 Nein-Stimmen  
6 Enthaltungen**

Der Gemeinderat beschließt eine Resolution an den Kreis Borken, in dem die Ablehnung der Flugplatzerweiterung deutlich gemacht und die Forderung nach Senkung der Kreisumlage um ca. 0,9 % erhoben wird.

**Beschluss 2 (CDU-Antrag):**

**21 Ja-Stimmen  
5 Enthaltungen**

Für die weitere politische Debatte über die für die Region wichtige Entscheidung der geplanten Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Wenningfeld bittet die Gemeinde um eine ausführliche Stellungnahme seitens des Kreises Borken zu den von der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen.

## **12.2 UWG-Fraktion vom 25.11.2003 betr. Sportförderung in Form der Pauschalzuweisungen des Landes an die Gemeinde (Sitzungsvorlage Nr. 70634)**

Die **Verwaltung** weist darauf hin, dass sich zwischen Antragstellung und dem Sitzungstag Änderungen ergeben haben bzw. sich abzeichnen, die eine abschließende Beschlussfassung noch nicht ermöglichen. Sofern die Gemeinde gezielte Zuweisungen als Übungsleiterzuschüsse erhält, sollen diese nach einem noch zu definierenden Verteilungsmaßstab an die jeweiligen Vereine weitergeleitet werden. Von daher wird vorgeschlagen, die Angelegenheit zurückzustellen und ggfls. im Fachausschuss weiter zu beraten.

Die **UWG**-Fraktion räumt ein, dass sich der Sachstand zwischenzeitlich verändert hat. Sie verweist darauf, dass in 2003 Übungsleiterzuschüsse des Landessportbundes in Höhe von 7.198,00 € bewilligt worden sind. Sie schlägt vor, nach endgültiger Verabschiedung des Landeshaushaltes sich mit der Thematik in einer der nächsten Ratssitzungen zu befassen.

Die **SPD**-Fraktion schließt sich den Vorschlägen auf Vertagung des Antrages an.

RM **Schleif** weist darauf hin, dass voraussichtlich keine Änderung mehr zu erwarten ist.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UWG-Fraktion vom 25.11.03 wird zunächst zurückgestellt.

## **TOP 13: Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn**

### **13.1 Jahresabschluss für das Jahr 2002 (Sitzungsvorlage Nr. 70615)**

Auf Vorschlag des Werksausschusses vom 19.11.2003 fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss: Einstimmig**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2002 schließt mit einem Jahresgewinn von 302.981,41 € ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2002 entstandene Gewinn in Höhe von insgesamt 302.981,41 € wird in Höhe von 105.324,56 € zur Tilgung des Verlustvortrages des Vorjahres verwendet. Der Restbetrag von 197.656,85 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

### **13.2 Wirtschaftsplan des Kultur- und Freizeitbetriebes für das Jahr 2004 (Sitzungsvorlage Nr. 70617)**

Auf Vorschlag des Werksausschusses vom 19.11.2003 fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss: Einstimmig**

Der Wirtschaftsplan des Kultur- und Freizeitbetriebes wird mit einem Volumen von 221.550,00 € im Erfolgsplan und 78.800,00 € im Vermögensplan beschlossen.

## **TOP 14: Mitteilungen und Anfragen**

### **14.1 Haushaltsplan 2004 des VHS – Zweckverbandes „aktuelles forum“**

Die Zweckverbandsversammlung hat am 27.11.2003 den Haushaltsplan 2004 verabschiedet.

Für die Gemeinde Südlohn reduziert sich der anteilige Leistungsbetrag von 24.484,11 € in 2003 auf 24.286,40 € in 2004.

### **14.2 Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“ zur Zulassung von nicht störenden Gewerbebetrieben**

Bei der Gemeinde wurde ein Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes zur Zulassung von nicht störenden Gewerbebetrieben gestellt, da der Bebauungsplan die in der BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe per textlicher Festsetzung ausschließt, um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen.

Nach dem vorliegenden Antrag sollen in einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude Werbemittel eingelagert werden. Da es sich hier um eine gewerbliche Nutzung mit geringem Kfz-Verkehr und um eine reine Lagerhaltung innerhalb von Gebäuden handelt, kann dem Antrag im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB entsprochen werden.

#### **14.3 Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zur Anlage zum Halten von Nutztieren für die Fa. Meerdink GmbH**

Der zu diesem Verfahren inzwischen durch die Bezirksregierung Münster erteilte Genehmigungsbescheid vom 21.11.2003 liegt in der Zeit vom 08.12.2003 bis einschl. 22.12.2003 auch im Rathaus aus.

Die Genehmigung umfasst einen Viehbestand, der unterhalb des Einvernehmens des Baupp. Ausschusses vom 16.08.2000 liegt.

#### **14.4 Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558**

Der Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich auf die Eingabe der Gemeinde geantwortet.

Da dieses Schreiben augenscheinlich von anderen Annahmen ausgeht, ist geplant, hierauf nochmals zu reagieren.

#### **14.5 Fußgängerüberweg an der Querungshilfe L 558 – Panofen/Fürst-zu Salm-Horstmar-Straße in Oeding**

Zwischenzeitlich hat ein weiterer Behördetermin stattgefunden, in dem es um mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ging.

Ergebnis dieses Termines ist, dass die auf der Mittelinsel vorhandenen Bäume im Bereich des Fußgängerüberweges entfernt und hier eine zusätzliche Beschilderung aufgebracht wird.

#### **14.6 Jahresrückblick 2003**

Der **BM** erinnert in einem Jahresrückblick an die wichtigsten Ereignisse, Planungen und Beschlüsse in 2003.

#### **14.7 Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Jakobstraße und Burgring, Oeding**

**RM Schleif** fragt an, wer für die Laubbeseitigung in der Fuß- und Radwegeverbindung (E-selspättken) zwischen Jakobstraße und Ehrenmalanlage/Burgring zuständig ist.

Die Wegeverbindung steht größtenteils im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde. Zugesagt wird, dass dieserhalb ein Gespräch mit der Kirchengemeinde geführt wird.

#### **14.8 Innerörtlicher Wegweiser am Kreisverkehr B70/Am Vereinshaus**

**RM Schleif** fragt an, wann der Wegweiser entsprechend den Beschlüssen in der diesjährigen Verkehrsschau versetzt wird.

Eine kurzfristige Lösung wird zugesagt.

#### **14.9 Internetpräsentation der Gemeinde**

**RM Kahmen** fragt an, ob und inwieweit die im Übrigen gute Internetpräsentation aktueller als bisher gehalten werden kann.

Er regt hierzu an, nicht nur ein persönliches Grußwort des Bürgermeisters voranzustellen, sondern auch die Niederschriften der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen sowie andere aktuelle Veröffentlichungen aufzunehmen.

#### **14.10 Hinweistafeln zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen in Südlohn und Oeding**

**RM Kahmen** stellt fest, dass anderenorts eine entsprechende Werbung über die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen mittels großformatigen Hinweisschildern erfolgt.

Eine nochmalige Prüfung sollte erfolgen.

#### **14.11 Straßenreinigung und Laubbeseitigung**

**RM Keppelhoff** fragt an, in welchem Umfang die Kehrmaschine das im Herbst auf den Straßen liegende Laub zu beseitigen hat. Nach seinen Erkenntnissen wird bislang nur die Rinne gereinigt. Das in der Straßenmitte liegen bleibende Laub stellt eine Gefahrenquelle dar.

Eine grundsätzliche Klärung wird zugesagt.